

Licht und Schatten bei EEG-Novelle und Erneuerbare-Wärme-Gesetz

HANS-JOSEF FELL

Am 6. Juni beschloss der Bundestag drei wichtige Gesetze für Klimaschutz und Energieversorgungssicherheit. Das Gesetz zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Stromerzeugung (EEG), das Erneuerbare Wärmegesetz (EWG) und das Gesetz zum Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Gesetz). Da im EWG die Pflicht zum Einbau von Erneuerbaren Energien nur für Neubauten gilt, der gesamte Gebäudebestand aber nicht erfasst ist, kann dieses Gesetz die dringend erforderliche Marktdynamik nicht entfachen. Im Gesetz zum Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung ist ein Deckel mit der jährlichen Fördersumme von 750 Millionen € vorgesehen. Damit ist das Ziel von 25% KWK Anteil bis 2020 nicht erreichbar.

Zum EEG

Das EEG bietet dagegen für Windkraft, Geothermie und Bioenergien deutlich verbesserte Investitionsbedingungen. Dagegen werden die Photovoltaik und die Wasserkraft schlechter gestellt, sowie für die Meeresenergien nicht der dringend notwendige Anreiz geschaffen. Auch bietet die EEG Novelle nicht ausreichend neue notwendige Regelungen von Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergien.

Erfreulich ist, dass das Grundprinzip des EEG mit der EEG Novelle erhalten bleibt und nur noch die FDP grundsätzlich gegen das Gesetz ist. Noch im Wahlkampf 2005 sah dies anders aus, als auch die Union noch Abschaffung der Einspeisevergütung gefordert hatten. Damit steht im Bundestag eine

überwältigende politische Mehrheit hinter der Einspeisevergütung für Erneuerbare Energien. Dies ist ein wichtiges und deutliches Signal, vor allem nach Europa. Dort tobt immer noch der Machtkampf um die EU-Richtlinie für Erneuerbare Energien. Der Bundestagsbeschluss gibt Rückenstärkung für den Bericht an das EU Parlament des Grünen EU Parlamentariers Claude Turmes. Er schlägt dem Europa-Parlament eine Zurückweisung des Entwurfes der EU-Kommission mit handelbaren Zertifikate vor.

Die Grüne Bundestagsfraktion hat in ihrem Energiekonzept „Energie 2.0“ 2007 aufgezeigt, dass 2020 ein Anteil von 43 % Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden kann – darunter 38 % inländisch. Das in dem novellierten EEG formulierte 30 %-Ausbauziel bleibt mit nur 30 % somit deutlich unter den Möglichkeiten der Erneuerbaren Energien.

Bewertung der EEG-Novelle

Was hat sich mit der EEG Novelle geändert und wie ist das zu bewerten?

Windenergie

Positiv:

Wind-Onshore:

- Erhöhung der Eingangsvergütung auf 9,2 Cent/kWh;
- Repowering-Bonus von 0,5 Cent/kWh;
- Einführung eines Systemdienstleistungs-Bonus, um die technische Netzintegration von Windkraftanlagen zu verbessern

Wind-Offshore:

- Erhöhung der Anfangsvergütung auf 13 Cent/kWh; Einführung des Frühstarter-Bonus von 2 Cent/kWh bis Ende 2015

Negativ:

- Immer noch gilt die vollkommen überflüssig bürokratische Referenzertragshürde von 60 % als Vergütungsvoraussetzung bei Wind-Onshore; aber immerhin ist diese für Kleinwindenergieanlagen bis 50 kW jetzt weggefallen.
- Es fehlt weiterhin ein standortunabhängiger Vergütungssatz für Kleinwindenergieanlagen bis 50 kW.

Biomasse

Positiv:

- Erhöhung der Grundvergütung um 1 Cent/kWh für alle Anlagen bis 150 kW Erhöhung des KWK-Bonus von 2 auf 3 Cent/kWh;
- Erhöhung des Bonus für nachwachsende Rohstoffe (NawaRo-Bonus) um 1 Cent/kWh;
- Einführung eines Gülle-Bonus in Höhe von 4 Cent/kWh (bis 150 kW) bzw. 1 Cent/kWh (bis 500 kW);
- KWK-Bonus auch für Anlagen, die bereits vor 2004 in Betrieb gegangen sind und in welchen Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden;
- es gibt einen zusätzlichen Bonus von 2 Cent für Anlagen, die bestehende Formaldehydgrenzen einhalten;
- bei der Biogas-Einspeisung wurde die Bemessungsgrundlage von der Leistung der Verstromungsanlage umgestellt auf die Fermentergröße der Biogasanlage;
- thermochemische Konversionsanlagen für Stroh erhalten jetzt den Technologiebonus;
- Erstmals werden Nachhaltigkeitskriterien für den Anbau von Nachwachsenden Rohstoffen eingeführt.

Negativ:

- Die Nachhaltigkeitskriterien sind in einigen Punkten nicht streng genug. So gibt es keine Beschränkung des Einsatzes von Pflanzen auf

maximal 50 % einer Pflanzenart; so wird dem Übergewicht des Maisanbaus nicht (!) entgegen gewirkt. Eine gute Lösung wäre es gewesen, beim Bonus für Nachwachsende Rohstoffe den Einsatz einer Pflanzenart schrittweise auf maximal 70 % ab 2010, 60 % 2011 und 50 % ab 2012 zu beschränken.

- Zwar soll es eine Nachhaltigkeitsverordnung geben; der aktuelle Vorschlag geht nicht weit genug, vor allem fehlen im Entwurf der Nachhaltigkeitsverordnung soziale Kriterien, die besonders für importierte Biomasse wichtig sind.
- Falsch ist die im EEG-Regierungsentwurf vorgesehene Begrenzung von Pflanzenöl-BHKWs auf 150 kW. Die Nachhaltigkeit von Pflanzenölen hängt von vielem ab, aber sicher nicht von der BHKW-Leistung! Die Begrenzung auf 150 kW muss daher aufgehoben werden und stattdessen eine wirksame Nachhaltigkeit von Pflanzenöl eingeführt werden.
- Die Thermoelektrik wurde nicht in den Technologiebonus aufgenommen.

Geothermie

Die Novelle liefert mit ihren Vergütungserhöhungen gute Anreize für den Ausbau der Geothermie. Angesichts der enormen Potenziale der Geothermie ist dies auch dringend geboten. Immerhin könnte Geothermie in Deutschland den gesamten Kohle- und Atomstrom ersetzen.

Positiv ist vor allem die Einführung eines Wärmenutzungsbonus. Auch die Vergütungsdegression ist zu begrüßen. So werden technologische Entwicklungen beschleunigt und Kosten schnell gesenkt.

Positiv:

- Grundvergütung: 16 ct/kWh für Anlagen < 10 MW (Anhebung um 1ct)
- 10,5 ct/kWh für Anlagen > 10 MW
- Frühstarterbonus bis 2015: 4 ct/kWh
- KWK-Bonus: 3 ct/kWh (Anhebung um 1 ct/kWh)
- Bonus für petrothermale Techniken: 4 ct/kWh

Negativ:

Die Nutzung der Abwärme für den Unterglasanbau ist vom KWK-Bonus ausgenommen, gleiches gilt für die Erzeugung von Biomassebriketts. Da gerade die Gärtnereibetriebe hohen Energiebedarf haben und wegen hohen Erdöl- und Erdgaspreisen immer größere wirtschaftliche Probleme bekommen, wäre der KWK Bonus für den Gartenbau besonders bedeutsam gewesen.

Wasserkraft

Positiv:

Für ökologisch modernisierte Anlagen wird die Vergütung angehoben auf 11,67 ct/kWh für Anlagen <500 kW und 8,65 ct/kWh für Anlagen bis 5 MW bei Anlagen über 5 MW ergeben sich leichte Vergütungsanhebungen:

Vergütung für neue Anlagen:

- 12,67 ct/kWh <500 kW
- 08,65 ct/kWh < 2 MW
- 07,65 ct/kWh < 5 MW

Negativ:

Der Regierungsentwurf sieht zwar eine Anhebung der Vergütung vor, aber er kürzt zugleich die Vergütungsdauer auf 20 Jahre. Unterm Strich findet somit eine Kürzung des gesamten Vergütungsvolumens statt. Der Ausbau der Wasserkraft wird damit auch dort gebremst, wo er ökologisch sinnvoll wäre. Die bisherige Vergütungsdauer hätte beibehalten werden müssen.

Meereskraft

Meeresenergien werden in Deutschland noch nicht genutzt. Vor allem in der Nordsee dürften erhebliche Potenziale vorhanden sein. Die meisten Meeresstechnologien befinden sich noch am Anfang ihrer Entwicklung. Umso wichtiger sind Marktanreize wie gute Einspeisungsvergütungen. Deutschland könnte auch hier Technologieführer werden. Vor allem böte sich eine enge strategische Verbindung mit Offshore-Windparks an – z.B. die Nut-

zung gemeinsamer Kabelstränge oder gebündelte Wartung.

Negativ:

Es ist vollkommen unverständlich, wieso die EEG Novelle Meeresenergien gegenüber Wind-Offshore diskriminiert. Die Bundesregierung begründet dies damit, dass diese Technologien noch nicht marktreif seien. Wäre früher so innovationsfeindlich argumentiert worden, hätte es das EEG und sein Vorläufergesetz nie gegeben – von den dadurch initiierten Technologieentwicklungen ganz zu schweigen.

Wassernutzende Meeresenergien müssten im EEG und bei der Umlage der Netzkosten mit der Offshore-Windenergie gleichgestellt werden.

Photovoltaik

Negativ:

Die Vergütungen für die Photovoltaik werden teils drastisch gekürzt. Kein Mensch kennt die genauen Kürzungsspielräume der Industrie. Da auch wir von relevanten Kostensenkungspotenzialen ausgehen, aber nicht wissen, welche Vergütungssätze den Markt zu sehr belasten würden, hatten die Grünen einen flexiblen Mechanismus vorgeschlagen. Dieser wurde leider nur schlampig aufgegriffen.

Die Koalition ist sogar gezielt gegen Teilsegmente des Marktes vorgegangen. Ganz oben auf der Abschussliste standen die großen Dachanlagen. Deren Vergütung wird im ersten Jahr um 25 % gesenkt, 2010 dann um weitere 10 %. Von anfangs zweistelligen Vergütungssenkungen sind die Freiflächenanlagen betroffen. Auch der Fassadenbonus wurde gestrichen, statt ihn zu optimieren. Es ist zu befürchten, dass diese Segmente weitgehend vom Markt verschwinden werden. Folgend die Degressionssätze im Einzelnen:

Degression für Gebäudeanlagen bis 100 kW:

- 2009: 8 %
- 2010: 8 %
- 2011: 9 % (gilt auch für Folgejahre)

Degression für Gebäudeanlagen größer 100 kW sowie für Freiflächenanlagen:

- 2009: 10 %
- 2010: 10 %
- 2011: 9 % (gilt auch für Folgejahre)

Für Gebäudeanlagen größer 1.000 kW wird die Vergütung gegenüber dem Kabinettsentwurf um zusätzlich 1,5 Cent pro Kilowattstunde abgesenkt (auf dann 33 Cent in 2009) Heute liegt der Vergütungssatz für diese Anlagen bei rund 44 Cent.

Degression für Anlagen größer 1.000 kW:

- 2009: 25 %
- 2010: 10 %
- 2011: 9 % (gilt auch für Folgejahre)

Zudem führt das EEG eine dynamische Anpassung der Degression in Abhängigkeit vom jährlichen Marktwachstum ein. Überschreitet das Marktwachstum die Obergrenze eines definierten Wachstumskorridors, steigt die Degression im Folgejahr um 1 Prozentpunkt. Unterschreitet das Wachstum einen bestimmten Wert, sinkt die Degression um 1 Prozentpunkt.

Der Wachstumskorridor entwickelt sich wie folgt:

- 2009: 1000-1500 MW Zubau
- 2010: 1100-1700 MW Zubau
- 2011: 1200-1900 MW Zubau

Mit dem Aufgreifen des Flexibilisierungsvorschlages wurde in den turbulenten Nachverhandlungen zwischen Union und SPD am 3. Juni ein Kompromiss gefunden. Ansonsten wäre die gesamte EEG Novelle gescheitert. Der Wirtschaftsflügel der Union hatte noch weitaus stärkere Vergütungssenkungen gefordert, was sicherlich einen Markteinbruch für die Photovoltaik in Deutschland gebracht hätte.

Diese Flexibilisierung greift einen von mir unterbreiteten Grundsatz auf. Wie grob hier aber vorgegangen wurde, zeigt der Vergleich mit dem seinem Vorschlag: Ein intelligenter Weg wäre gewesen, die Vergütungsdegression gleichmäßig an das Markt-

wachstum anzupassen. Die Referenzdegression beträgt 6,5%. Überschreitet oder unterschreitet das Marktwachstum eine jährliche Wachstumszielmarke von 15 %, steigt im Falle der Überschreitung, bzw. fällt im Falle einer Unterschreitung die Degression um 1 Promille um jeden Prozentpunkt, um den das reale Marktwachstum von der Wachstumszielmarke abweicht. Die Schwankung bewegt sich innerhalb eines Korridors von maximal plus/minus 2,5 Prozentpunkten. Leider wurde dieser Vorschlag in der abschließenden Abstimmung im Parlament abgelehnt.

Marktintegration sowie Wälzungsmechanismus

Ein kritischer Punkt ist die Verordnungsermächtigung für eine Vermarktung eines Teils des Stroms außerhalb des EEGs. Es kann sinnvoll sein, neue Vermarktungswege auszutesten. Ob die vorliegende Regelung Wirkung entfalten kann, erscheint heute noch unklar.

Der Wälzungsmechanismus wurde verändert. Die finanzielle Umlage auf alle Stromkunden bleibt als Grundprinzip erhalten. Dagegen wurde die physikalische Wälzung des Stromes abgeschafft. Damit gibt es nun keine Verpflichtung mehr für Stromhändler, den EEG-Strom anteilig zu vermarkten. Die Übertragungsnetzbetreiber sind nun gefordert, den Strom selbst zu vermarkten, was dem Grundprinzip eines wirklichen Wettbewerbsmarktes widerspricht. Aus Wettbewerbsgründen sollten Stromerzeugung, Stromtransport und Stromhandel strikt getrennt sein. Diese Änderung eröffnet nun Atomkonzernen die Möglichkeit, einen reinen Atomstromtarif anzubieten. RWE hatte bereits angekündigt dies zu tun.

Bewertung des Wärmegesetzes für Erneuerbare Energien

Das Wärmegesetz für Erneuerbare Energien, wie es die Bundesregierung vorgelegt hat, ist ein Torso. Betroffen sind lediglich Neubauten. Der Gebäude-

bestand bleibt außen vor. Damit wird nur ein Bruchteil des Wärme-Potenzials der Erneuerbaren Energien aktiviert. Die Bundesregierung setzt weiter auf Erdöl und Erdgas. 2020 sollen noch 86 % der Wärme fossil erzeugt werden. Damit wird zum einen die Abhängigkeit vom Erdöl- und Erdgas zementiert. Zum anderen wird unnötig CO₂ in die Atmosphäre geblasen. Die bestehenden 39,5 Millionen Wohnungen in Deutschland verursachen 120 Mio. Tonnen CO₂. Weitere 45 Mio. emittieren die Bestandsgebäude aus dem Nichtwohnsektor. Diese bleiben von der Baupflicht für Erneuerbare Energien unangetastet – und heizen damit das Klima auf. Es ist fraglich, ob das Regierungsziel von 14 % Erneuerbare Energien im Wärmesektor bis 2020 und die damit verbundenen CO₂-Einsparungen erreichbar sind. Als das Ziel ausgegeben wurde, waren die Altbauten noch Gegenstand des geplanten Wärmegesetzes.

An besseren Konzepten war kein Mangel. So hatte die Bundestagsfraktion Bündnis90/Die Grünen ein ausformuliertes Papier hierzu beschlossen; der baden-württembergische Landtag hatte sogar ein fertiges Wärmegesetz verabschiedet und die hessische SPD einen Landesgesetzentwurf zur Solarwärmennutzung in Gebäuden vorgelegt und ebenso die EU-Kommission einen brauchbaren Richtlinienentwurf. Alle vier Vorlagen berücksichtigen neben dem Neu- auch den Altbau.

Die Bundesregierung setzt hingegen beim Altbau weiter auf Subventionen. Und bei Neubauten bietet sie den Eigentümern viele Schlupflöcher. So reicht es für eine Befreiung von der Baupflicht

bereits aus, das Gebäude unwesentlich stärker zu dämmen.

Die Vergangenheit zeigt, dass es nicht reicht, im Gebäudebestand nur auf freiwillige Maßnahmen und monetäre Anreize in Form des Marktanreizprogramms zu setzen. 2005 lag der Anteil Erneuerbarer Energien im Wärmesektor bei 5,4 %, 2006 bei 5,9 % und 2007 waren es gerade einmal 6,6 %.

Anfang letzten Jahres gipfelte die schlechte Ausgestaltung des Marktanreizprogramms schließlich in den Investitionseinbrüchen bei Pelletheizungen, Solarthermieanlagen und anderen Erneuerbaren.

Ohne Zweifel funktioniert ein Wärmegesetz nur durch einen Mix aus konsequenten ordnungspolitischen Verpflichtungen und monetären Anreizen. Ein Marktanreizprogramm kann dabei aber nur flankieren, nicht selbst den Ausschlag geben.

Mit einem Wärmegesetz, das den Namen verdient, könnten bis 2020 die Erneuerbaren Energien sogar mehr als einen 20%igen Anteil in der Wärmeversorgung erreichen, was etwa doppelt soviel sein dürfte, wie das vorliegende Gesetz erwirken dürfte. Damit ließe sich erfolgreicher Klimaschutz betreiben und die Abhängigkeit von knappem Erdöl und Erdgas reduzieren.

Hans-Josef Fell ist energiepolitischer Sprecher der Grünen im Deutschen Bundestag sowie Vizepräsident von EUROSOLAR.